

019 2J

Für das Nachschlagewerk:
Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: 1. DV-BEG § 11 Abs. 7, 2. DV-BEG § 14 Abs 7

Rechtssatz: Ein Verfolgter hat eine wirtschaftliche und soziale Stellung auch dann "wegen seines Alters" (§ 11 Abs. 7 der 1. DV-BEG und § 14 Abs. 7 der 2. DV-BEG) noch nicht erlangt, wenn er seine Ausbildung in dem hierfür üblichen Alter begonnen hatte, sie jedoch infolge Einberufung zur Wehrmacht und nicht etwa aus anderen nicht vorfolungsbedingten Gründen beenden konnte.

Aktenzeichen: IV ZR 214/57

Urteil des BGH vom 25. Oktober 1957 OLG Hamburg

Verkündet
am 25. Oktober 1957
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt Hamburg, gesetzlich ver-
treten durch die Sozialbehörde, Hamburg 36,
Drehbahn 54,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

- 1) Frau Rossmunde S [REDACTED] geb. C [REDACTED],
- 2) die minderjährige Irmgard S [REDACTED], geb.
am [REDACTED] 1952, ges.vertr. durch ihre Mut-
ter, die Klägerin zu 1,
beide wohnhaft H [REDACTED], R [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1957 un-
ter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der
Bundesrichter Ascher, Raske, Dr.v.Werner und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseati-
schen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
17. April 1957 wird aufgehoben. Der Rechts-
streit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergericht-
lichen Kosten der Revision, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ist gebühren- und ausla-
genfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind die Witwe und Tochter des am [REDACTED] 1918 geborenen und am [REDACTED] 1954 verstorbenen Karl S. [REDACTED]. Dieser war Halbjude im Sinne der Nürnberger Gesetze. Er hatte im Jahre 1938 mit dem Studium der Chemie begonnen, dieses Studium jedoch im Sommer 1939 infolge Einberufung zur Landespolizei und anschließend zur Wehrmacht unterbrechen müssen. Im Jahre 1942 wurde er wegen seiner jüdischen Abstammung aus der Wehrmacht entlassen und nach vorübergehender Landarbeit im Dezember 1943 in ein Zwangsarbeitslager eingewiesen. Nach dem Kriege studierte er Medizin, er beendete jedoch seine Ausbildung nicht. Sein Tod ist auf eine in dem Zwangsarbeitslager erworbene Tuberkulose zurückzuführen.

Die Klägerinnen haben die Gewährung einer Hinterbliebenenrente und zwar unter Einreihung des Verfolgten in die Beamtengruppe des höheren Dienstes gefordert. Die Entschädigungsbehörde hat eine Hinterbliebenenrente zugebilligt, jedoch diese nur nach den Bezügen der Beamtengruppe des gehobenen Dienstes bemessen.

Die hiergegen erhobene Klage, mit der die Klägerinnen eine Feststellung beantragt haben, daß die Witwen- und Waisenrente nach der vergleichbaren Beamtenstufe des höheren Dienstes zu berechnen ist, hatte beim Landgericht keinen Erfolg. Dagegen hat das Berufungsgericht die begehrte Feststellung ausgesprochen.

Mit der vom Revisionsgericht auf Grund einer Beschwerde der Beklagten zugelassenen Revision erstrebt diese eine Abweisung der Klage. Die Klägerinnen bitten, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision rügt zunächst, daß die vom Berufungsgericht ausgesprochene Feststellung nur ein einzelnes Element eines Rechtsverhältnisses betreffe und daher unzulässig sei.

Diese Rüge ist nicht berechtigt. Zwar könnte der Wortlaut der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellung dafür sprechen, daß nur über ein einzelnes Element entschieden ist, das für die Berechnung der Hinterbliebenenrente der Klägerinnen von Bedeutung wäre. Das, was das Berufungsgericht nach den Gründen seiner Entscheidung, die bei der Auslegung der Urteilsformel heranzuziehen sind - vgl. BGH in NJW 53, 184 ff -, aber hat aussprechen wollen und was es auch in Wirklichkeit festgestellt hat, ist die Entscheidung über ein streitiges Rechtsverhältnis gewesen. Es sollte festgestellt werden, daß den Klägerinnen gegen die Beklagte ein Anspruch auf Witwen- und Waisenrente in Höhe der vollen Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines Beamten des höheren Dienstes zusteht. Unstreitig kommt eine Herabsetzung auf einen Hundertsatz von weniger als 100 v.H. auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerinnen (vgl. § 18 Abs. 2 BEG) nicht in Frage. Zwar wäre es richtiger gewesen, die Klägerinnen hätten, nachdem die Entschädigungsbehörde eine zahlenmäßig bestimmte Rente von 200,- bzw. 83,58 DM festgesetzt hatte, unter zahlenmäßiger Angabe die ihnen ihrer Ansicht nach zustehenden höheren Beträge eingeklagt. Da jedoch in dem hier vorliegenden Fall ein Streit über die Höhe der Rente nach ihrer Feststellung dem Grunde nach nicht zu erwarten ist, sondern ihre Festsetzung nur noch eine Rechenaufgabe sein würde, so war entsprechend der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. RzW 57, 203⁴⁰) auch eine Feststellungsklage zulässig.

II.

Das Berufungsgericht hat die Klägerinnen in die Gruppe der Hinterbliebenen eines Beamten des höheren Dienstes eingestuft, weil der Verfolgte wegen seines Alters noch keine wirtschaftliche und soziale Stellung erlangt hätte und daher seine Einstufung nach der Stellung seiner Eltern vorzunehmen sei, die für ihren Sohn auch nach 1945 gesorgt hätten.

Der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts ist grundsätzlich zuzustimmen. § 11 Abs. 7 der 1. DV-BEG, der sich im Rahmen der der Bundesregierung im § 27 BEG erteilten Ermächtigung hält, bestimmt in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der 2. DV-BEG über die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe, daß, wenn ein Verfolgter wegen seines Alters noch keine wirtschaftliche und soziale Stellung erlangt hat, sich seine Einreihung in der Regel nach der wirtschaftlichen oder, sofern dies günstiger ist, nach der sozialen Stellung des Eltern- oder Großelternteils bestimmt, der den Unterhalt überwiegend bestritten hat. Unter den Worten "wegen seines Alters" ist ein jugendliches Alter zu verstehen, mit dem ein Verfolgter in der Regel noch keine Stellung erlangt hat. Das läßt sich auch bejahen, wenn die Nichterlangung einer Stellung darauf beruht, daß der Verfolgte infolge seines jugendlichen Alters zum Wehrdienst einberufen wird, dadurch seine Ausbildung unterbrechen muß und bis zu seinem Tode nicht beenden kann. Denn in einem solchen Falle hat der Verfolgte eine Stellung wegen seines Alters nicht erlangt. Zu berücksichtigen ist auch, daß diese Bestimmung auf der allgemeinen Erfahrung beruht, daß ein Kind in der Regel eine Stellung erreichen wird, die ihrer Art nach nicht unter der seiner Eltern bzw. Großeltern liegt. Dann entspricht es aber einer gerechten Entschädigung, rentenberechtigte Hinterbliebene, die ohne die Verfolgung durch die Erlangung

einer entsprechenden Stellung des Verfolgten begünstigt sein würden, der wirtschaftlichen oder sozialen Bedeutung dieser Stellung entsprechend zu behandeln. Dafür spricht auch die im § 18 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz BEG getroffene Regelung, derzufolge eine Minderung des Einkommens durch vorausgegangene Verfolgung außer Betracht zu bleiben hat. Entgegen der Ansicht der Revision steht die Regelung des sogenannten Kinderzuschlags bei den Bezügen eines Beamten einer solchen Auslegung nicht entgegen, rechtfertigt diese vielmehr gleichfalls. Denn nach § 18 Abs. 4 BBesG wird der Kinderzuschlag auch über das 25. Lebensjahr, also das Lebensjahr hinaus gewährt, mit dessen Vollendung sonst nach Abs. 2 aGO der Kinderzuschlag fortfällt, wenn sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem nicht in der Person des Beamten oder Kindes liegenden Grunde verzögert. In einem solchen Falle kann einem Kinde eine Hinterbliebenenrente auch entsprechend dem § 7 Abs. 2 der 1. DV-BEG über das 24. Lebensjahr hinaus gezahlt werden. Nach diesen Bestimmungen soll dem Kinde somit in einem derartigen Falle die Stellung seines Vaters zugute kommen. Daß, wie die Revision meint, während des Wehrdienstes eines Kindes die Zahlung des Kinderzuschlags entfallen kann, ist unerheblich. Denn, falls nach Beendigung des Wehrdienstes die Voraussetzungen der §§ 18 Abs. 2 oder 4 BBesG noch vorliegen, ist ein Kinderzuschlag sofort wieder zu zahlen.

Der Anwendung des § 11 Abs. 7 der 1. DV-BEG und ebenso der §§ 14 Abs. 7, 23 der 2. DV-BEG steht daher nicht entgegen, daß ein jugendlicher Verfolgter, der noch in der Ausbildung war, auch infolge der Einberufung zum Wehrdienst eine Stellung nicht erlangt hat.

III. Ist somit die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts grundsätzlich nicht zu beanstanden, so ist jedoch die Rüge der Revision begründet, daß die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zu einer Feststellung ausreichen, daß der Verfolgte eine Stellung infolge seines jugendlichen Alters nicht erlangt hat. Als der Verfolgte starb, war er beinahe 36 Jahre alt, und mehr als 9 Jahre waren verstrichen, seitdem er aus dem Zwangsarbeitslager gekommen war. In diesen Zeitraum kann normalerweise auch ein Mediziner sein Studium zum Abschluß bringen und eine Stellung erlangt haben.

Die Klägerinnen wollen allerdings diese Frage nach dem Zeitpunkt beurteilt haben, in dem die Verfolgung gegen ihren Ehemann und Vater begann. Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden. Nach allgemeinen Schadensersatzgrundsätzen, deren Anwendung auf Grund des § 9 BEG auch im Entschädigungsrecht des BEG geboten ist, kommt es bei Schaden am Leben grundsätzliche auf die Verhältnisse an, die im Zeitpunkt des Todes des Verfolgten bestanden haben. Die Klägerinnen glauben allerdings eine für sie günstigere Regelung aus der Bestimmung des § 11 Abs. 2 der 1. DV-BEG herleiten zu können. Nach dieser Bestimmung ist, wenn dies für den Anspruchsberechtigten günstiger ist, die wirtschaftliche Stellung des Verfolgten nicht nach dem Durchschnittseinkommen vor seinem Tode, sondern nach dem vor der Verfolgung, die zu seinem Tode geführt hat, zu bestimmen. Diese Regelung kann, ebenso wie die im § 14 Abs. 2 der 2. DV-BEG aber nur für einen Verfolgten gelten, der eine Stellung bereits vor Beginn der Verfolgung gehabt hat, nicht dagegen für denjenigen, bei dem dies weder in die-

sem Zeitpunkt noch bei seinem Tode der Fall war. Denn nur im ersteren Fall läßt sich der im § 11 Abs. 2 vorgesehene Vergleich ziehen.

Es hätte daher festgestellt werden müssen, worauf es zurückzuführen ist, daß der Verfolgte bis zu seinem Tode eine Stellung nicht erlangt hatte. Wenn dieser etwa nur aus persönlichen und nicht durch den Kriegsdienst oder seine Verfolgung bedingten Gründen seine Ausbildung nicht in der sonst üblichen Weise betrieben hätte, so würde der Grund für die Nichterlangung einer Stellung nicht mehr sein Alter gewesen sein.

Zur Vornahme dieser Feststellungen, die auch auf den Umfang des dem Ehemann und Vater der Klägerinnen von seinen Eltern gewährten Unterhalte zu erstrecken sind, da der vom Berufungsgericht gebrauchte Ausdruck "für ihren Sohn gesorgt" nicht der gesetzlichen Vorschrift entspricht, und gegebenenfalls auch zu einer dem Erfordernis des § 253 ZPO entsprechenden Formulierung der Entscheidung war daher das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

IV. Die Entschädigungsbehörde und das Oberlandesgericht sind ohne weiteres davon ausgegangen, daß die Voraussetzungen der §§ 15, 41 BEG vorliegen. Sie lehnen anscheinend die von Ehrig in Blessin-Wilden 2. Aufl. § 41 BEG Anm. 2 S. 548 näher begründete Rechtsauffassung ab, daß dem Täter, d.h. demjenigen, der den Schaden an Körper und Gesundheit verursacht hat, hinsichtlich des Todeserfolgs Vorsatz oder Leichtfertigkeit zur Last fallen muß (§ 15 Abs. 1 BEG). Das Oberlandesgericht hat daher in dieser Richtung bisher keine

uJ

Feststellungen getroffen. Der erkennende Senat legt jedoch das Gesetz in der gleichen Weise aus, wie Ehrig. Er hat seine Rechtsauffassung in einem anderen Urteil vom 25. Oktober 1957 - IV ZR 183/57 - , das zur Veröffentlichung bestimmt ist und auf das verwiesen wird, näher begründet.

Das Berufungsgericht wird daher zunächst auch in der aufgezeigten Richtung ^{noch} Feststellungen zu treffen haben.

Somit war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 225 BEG.

Schmidt

Ascher

Raske

v. Werner

Wilden